

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in nachfolgender Reihenfolge massgebend:

- Der abgeschlossene schriftliche Vertrag
- Die Offerte Monitron
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Monitron (AGB)
- Die Ausschreibung des Auftraggebers
- Die SIA-Normen und -Reglemente
- Das Schweizerische Recht.

2. Sorgfaltspflicht

Monitron wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets. Monitron verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO 9001 und 14001.

3. Vertraulichkeit

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt Monitron vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung kann Monitron den Namen und die Adresse des Kunden und einen Leistungsbeschrieb für Marketingzwecke im eigenen Gebrauch verwenden.

4. Veröffentlichungen

Monitron kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

5. Urheberrecht

Das Urheberrecht an ihrem Werk verbleibt bei Monitron. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

6. Nutzung von Arbeitsergebnissen, Aufbewahrung von Dokumenten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von Monitron für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

Monitron bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum von Monitron.

7. Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist Monitron, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen. Sie informiert den Auftraggeber umgehend.

Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens entgegenzuwirken.

8. Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Firma Monitron ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diesen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten.

Monitron verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

9. Honorierung und Zahlungs-modalitäten

Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich die Preise in CHF, ohne Mehrwertsteuer.

Monitron hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen.

Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Monitron kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen.

10. Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht schriftlich offeriert wurden, gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundenansätzen von Monitron verrechnet.

11. Einsatz auf dem Feld

Bei Feldarbeiten ist der Zugang auf das Gelände für die notwendigen Personen und Geräte frei zu halten. Der Auftraggeber informiert Monitron im Voraus über erdverlegte Werkleitungen oder Bauten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Personen und Güter und den Erfolg der Leistung haben könnten.

12. Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, entsprechend. Monitron haftet nicht für Verzögerungsschäden, für die sie kein Verschulden zu vertreten hat.

13. Abwerben von Mitarbeitern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Ausführung des Mandats und während einem Jahr nach dessen Beendigung, Mitarbeiter der Monitron nicht abzuwerben und diesen kein Arbeitsangebot zu machen.

14. Betriebshaftpflichtversicherung

Monitron verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgender Deckung:

CHF 20 Mio. pauschal pro Schadenereignis für Personen und Sachschäden zusammen. Die Leistungen pro Schadenereignis sind hierbei begrenzt auf:

- CHF 5 Mio. für Schäden und Mängel an fremden Grundstücken und Bauwerken sowie Vermögensschäden
- CHF 5 Mio. für Schäden und Mängel an Bauten
- CHF 5 Mio. für Vermögensschäden im Bereich Umweltberatung.

15. Haftung

15.1 Allgemeines

Hängt die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen ab, die ausserhalb des Einflussbereichs von Monitron liegen, ist eine Haftung von Monitron ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für nicht voraussehbare Entscheide von Dritten, etwa

betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet Monitron nicht.

Für die Tätigkeiten von Dritten, die Monitron selber beigezogen hat, haftet Monitron nicht, sofern deren Beizug mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde und seitens Monitron die Wahl und die Instruktion des Dritten mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgten.

Monitron geht davon aus, dass

- ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugewisse Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt Monitron gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch Monitron jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

15.2 Beschränkung der Haftung

Im Falle einer Haftung von Monitron gegenüber dem Auftraggeber ist die Haftung beschränkt auf die Honorarsumme, die für die mit dem Schadenereignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde, maximal aber auf die versicherte Summe.

Monitron haftet in keinem Fall für indirekten Schaden (Mangelfolgeschaden) und reinen Vermögensschaden.

16. Kündigung

16.1 Grundsatz

Im Falle eines groben Verstosses durch eine der beiden Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Mangel innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nicht behoben wurde, gezählt ab Erhaltung des unterschriebenen Rückscheines des eingeschriebenen Briefes in dem der Mangel beschrieben wurde, kann die andere Partei, bei Fehlen einer gütlichen Einigung, die Auflösung des Vertrages gerichtlich beantragen.

16.2 Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts im Vertrag

Ungeachtet der oben erwähnten Bestimmungen, falls Monitron während der Ausführung des Vertrags unvorhersehbare Schwierigkeiten, deren Lösung einen Einsatz von Mitteln erfordert, die ausser Verhältnis mit dem Vertragsbetrag sind und deren Zusatzkosten vom Kunden abgelehnt würden, kann Monitron den Vertrag kündigen. Die auf diesem Wege erfolgte Kündigung gibt kein Anrecht auf einen Schadenersatzanspruch jeglicher Art.

17. Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte am Ort der betroffenen Niederlassung von Monitron oder in Bern.